

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs.1 Satz 1, § 69 Abs.3 Satz 1 ArbGG.

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 462/55

Beschluß des BAG vom 9.Dezember 1955

LAG Hamm



2 AZR 462/55

4 Sa 699/54
LAG Hamm/Westf.

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. Dezember 1955 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen
vom 8. Juli 1955 - 4 Sa 699/54 - wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Der Kläger ist seit 1948 approbierter Arzt und war
seit Februar 1949 bis zum 30. Juni 1954 in mehreren Kranken-
häusern der Beklagten, zuletzt in dem in Hamm, auf Grund
aneinander gereihter Verträge beschäftigt, die das Arbeits-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verhältnis regelmäßig als Volontärverhältnis bezeichnen.

In einem anderen Rechtsstreit ("Haupt- und Parallelprozeß") hat der Kläger von der Beklagten 12.118,51 DM als tarifliches Mehrgehalt bis zum 28. Februar 1954 eingeklagt und in beiden Instanzen zugesprochen erhalten. Über die von der Beklagten deswegen eingelegte Revision (2 AZR 463/55) ist noch nicht entschieden.

Mit dem vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 1.741,50 DM als tarifliches Mehrgehalt für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1954, während der der Kläger auf der Station D des bezeichneten Krankenhauses gearbeitet hat. Beide Instanzen haben ihm diesen Betrag zugesprochen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen mit folgender Begründung: "Die Revision hat die Kammer deswegen zugelassen, weil der Haupt- und Parallelprozeß mit Rücksicht auf den Streitwert revisibel ist, auch sonst grundsätzliche Bedeutung hat, und es angemessen erschien, den Parteien die Möglichkeit zu geben, nicht nur einen Teil der zwischen ihnen streitigen Ansprüche, sondern wenn überhaupt, dann die ganzen Ansprüche durch das Revisionsgericht überprüfen zu lassen."

Daß die Zulassung der Revision, die aus offensichtlich nicht vom Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgt ist, unbeachtlich ist, entspricht der übereinstimmenden Rechtsprechung beider Senate des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 6 und Nr. 7 zu § 69 ArbGG 1953). § 69 Abs. 3 ArbGG verlangt aber als Voraussetzung für die Zulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Daß der vom Landesarbeitsgericht angeführte Grund eine solche grundsätzliche Bedeutung nicht ergibt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zu Unrecht meint die Revision, das angefochtene Urteil habe "auch sonst" die grundsätzliche



Bedeutung der vorliegenden Rechtssache bejaht. Der eindeutige Wortlaut der der Revisionszulassung gegebenen Begründung ergibt, daß das Landesarbeitsgericht nur dem schon wegen des Streitwertes revisiblen "Haupt- und Parallelprozeß", nicht aber dem vorliegenden eine grundsätzliche Bedeutung beimessen hat. Aus der etwaigen grundsätzlichen Bedeutung des Haupt- und Parallelprozesses folgt aber nicht auch die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Rechtsstreits; denn beide Rechtsstreitigkeiten haben wegen der verschiedenen Art der Tätigkeit des Klägers einen durchaus verschiedenen Inhalt: Dort - in dem Haupt- und Parallelprozeß - war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in geringem Umfange von einer echten Ausbildung im Sinne einer Anleitung und Belehrung die Rede; hier - im vorliegenden Rechtsstreit - dagegen stellt das Landesarbeitsgericht nicht fest, daß der Kläger überhaupt in irgend einer Weise zu seiner Ausbildung und Fortbildung tätig gewesen ist, vielmehr hat er nach der klaren Feststellung des Landesarbeitsgerichts eine sonst in vollem Umfange notwendige Assistenzarztkraft ersetzt.

Der Einwand der Arglist, dem die Revision weiterhin eine grundsätzliche Bedeutung beimißt, kann für den vorliegenden Prozeß keine grundsätzliche Bedeutung haben. Grundsätzliche Bedeutung kann immer nur einer erklärungsbedürftigen Frage zukommen. Daß gegenüber dem grundsätzlich unabdingbaren tariflichen Anspruch, der, wie hier, - der Kläger hat den Haupt- und Parallelprozeß schon im Dezember 1953, den vorliegenden Anspruch jedenfalls spätestens im Mai 1954 erhoben - alsbald geltend gemacht wird, der Einwand der Arglist nicht durchgreift, bedarf keiner Klärung. Im übrigen bleibt entscheidend, daß das Landesarbeitsgericht die Revision gerade nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Schließlich kann der Kläger auch nicht, wie er es nunmehr tut, die Statthaftigkeit seiner Revision auf die schon in der Revisionsbegründung geltend gemachte angebliche Abweichung von dem Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1954 (BAG 1, 217) stützen. Denn das Bundesarbeitsgericht



- 4 -

stellt es entscheidend darauf ab, daß, insgesamt gesehen, neben der praktischen Tätigkeit durch Besprechungen, Hinweise und dergleichen eine Belehrung und Einführung in das gesamte Gebiet der betreffenden Abteilung gegeben wird (BAG 1, 222). Gerade diesem Gedanken wird das Landesarbeitsgericht aber gerecht, indem es nicht feststellt, daß der Kläger überhaupt in irgend einer Weise zu seiner Aus- und Fortbildung tätig gewesen ist, vielmehr zu dem Ergebnis kommt, daß er der Beklagten eine sonst in vollem Umfange notwendige Assistenzarztkraft ersetzt hat.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Simons

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)